

# RS Vwgh 1991/3/18 90/12/0206

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1991

## Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

RGV 1955 §34 Abs1;

RGV 1955 §34 Abs3;

RGV 1955 §34 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/27 89/12/0198 1

## Stammrechtssatz

Ein Anspruch auf Trennungsgebühren nach § 34 Abs 1 RGV ist von vornherein schon ausgeschlossen, wenn die im Abs 4 des § 34 RGV geregelten Voraussetzungen für den Trennungszuschuß gegeben sind. Die Erfüllung des Tatbestandes nach § 34 Abs 4 RGV alleine genügt aber nicht für die Zuerkennung eines Trennungszuschusses; insbesondere, weil dieser an die Stelle der Trennungsgebühr zu treten hat, muß - abgesehen vom Umstand der doppelten Haushaltsführung - auch der Tatbestand des § 34 Abs 1 RGV verwirklicht sein (E 12.9.1957, 2061/56 und E 2.7.1979, 1948/75).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120206.X02

## Im RIS seit

18.03.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)